

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunter Jahrgang.

1848.

Rudolstadt.

Gebrudt mit Groebelfchen Schriften.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.		Seite.
1.	Verordnung der Fürstl. Regierung vom 26. Januar 1848 im Betreff der Vorhöfste, welche von der mit dem Meutels- und Saaren-Magazin zu Huelleslath verbundenem Credit- oder Vorfuß-Kassalt geleistet werden	1
2.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 17. Febr. 1848 wegen Abänderung der Preise mehrerer Aeminiind	3
3.	Verordnung wegen Zugestehung unbedingter Verfreiheit im Fürstenthume d. d. 17. März 1848.	7
4.	Verordnung wegen einiger strafmildernder Abänderungen des Forststrafsatzes, vom 10. April 1848.	8
5.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung im Betreff der seit dem Jahre 1810 erlassenen Ausnahme-Ordnung, d. d. 26. April 1848.	13
6.	Gesetz über die Bürgerrechte vom 10. Mai 1848.	14
7.	Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fürstl. Geheim- Raths- Collegiums, vom 2. Juni 1848.	21
8.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung wegen verordnetenreigen Schiffsens etc., vom 27. Mai 1848.	24
9.	Verordnung des Fürstl. Consistorium, die Einföhrung eines überlithen Kirchensteues zur Erinnerung an die Verstorbenen betreffend, vom 20. Mai 1848.	25
10.	Wahlgesetz für die einberufende nächste Abgeordneten- Versammlung vom 9. Juni 1848.	26
11.	Verordnung des Fürstl. Geheim- Raths- Collegiums zur Ausführung des Wahlgesetzes für die einberufende nächste Abgeordneten- Versammlung vom 9. Juni 1848.	20
12.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheim- Raths- Collegiums, die erwiderten Abfertigungs- beschlüsse der Ubergangsstelle zu Gschenthal betreffend, d. d. 7. Juli 1848.	37
13.	Verordnung, die Befestigung der Acten in Untersuchungs- Sachen an deutsche Juristen- Consulaten und Schloßpreußische betreffend, d. d. 4. August 1848.	37
14.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung, das vom Durchlauchtigsten Inspectors- Hofe an das Oberappellations- Gerichte zu Jertz erlassene Rescript wegen Befestigung der bei denselben eingereichten Geschäfte- Erhebung betreffend, d. d. 30. August 1848.	39
15.	Provisorische Verordnung, die Erhaltung eines Zuschlags zu den Einnahme- Abgaben von einigen ausländischen Baaren betreffend, d. d. 21. September 1848.	43
16.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheim- Raths- Collegiums, die Veröffentlichung nachher- hender Reichsgerichte betreffend, d. d. 12. October 1848.	47
	a. Gesetz, betreffend die Vertheilung der Reichsgerichte und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt	S. 47.
	b. Verordnung, betreffend die Herausgabe des Reichsgericht-Blattes vom 27. Sept. 1848.	S. 48.
	c. Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgericht-Blattes	S. 48.
17.	Verordnung, die Abfertigung des Canalsteuers betreffend, vom 27. October 1848.	51
18.	Verordnung, betreffend die Verlängerung des gegenwärtigen Rechts- Zoll- Tarifs, d. d. 27. October 1848.	62

Nr.	Seite
19. Bekanntmachung des Fürstl. Geheim-Raths-Collegiums, die erweiterten Abfertigungsbeschlüsse der Ubergangsstelle zu Greuzburg betreffend, d. d. 27. October 1848.	54
20. Bekanntmachung des Fürstl. Geheim-Raths-Collegiums, die Publikation nachverzeichneter Reichsgesetze betreffend, d. d. 3. Nov. 1848.	55
a. Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Klagen gegen Mitglieder der verfassungsgebenden Reichsversammlung	S. 55.
b. Verordnung, betreffend eine Rathskammerlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralmacht, vom 30. Sept. 1848.	S. 56.
c. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Verteilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. September 1848.	S. 57.
d. Gesetz zum Schutze der verfassungsgebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralmacht.	S. 58.
e. Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.	S. 60.
f. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Verteilung der Bestände für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten, vom 10. October 1848.	S. 61.
21. Bekanntmachung des Fürstl. Geheim-Raths-Collegiums vom 24. Nov. 1848, die Publikation folgender Reichsgesetze betreffend.	63
a) Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge	S. 63.
b) Verordnung, betreffend die Beseitigung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom ^{21. Nov.} 15. November 1848	S. 65.
22. Gesetz, die Umbildung von Cassinilliten für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend, vom 10. Nov. 1848.	67
23. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung wegen erfolgter Verleihung der Rechte einer moralischen Person und milden Stiftung an den hier neu errichteten Bürger-Spülverein, vom 27. Nov. 1848.	70
24. Gesetz, die Ausübung der Jagdrechtspflicht auf fremdem Grundbesitze und die künftige Ausübung der Jagd betreffend, vom 4. Dec. 1848.	70
25. Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1840 wegen eines Nachtrags zum Sabbathe-Ruhebats, d. d. 7. December 1848.	74
26. Bekanntmachung des Fürstl. Geheim-Raths-Collegiums vom 12. December 1848, die Veröffentlichung nachstehender Reichsgesetze betreffend	75
a) Verordnung, die hohere Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend, vom 27. Nov. 1848	S. 75.
b) Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Verteilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzuliegenden 1,000,000 Thlr. (= 1750000 fl.) auf die einzelnen Staaten, vom 27. Nov. 1848	S. 70.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1848.

№ I. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 26. Januar 1848, in Betreff der Vorschüsse, welche von der mit dem Meubles- und Waaren-Magazin zu Rudolstadt verbundenen Credit- oder Vorschuß-Anstalt geleistet werden.

Mit dem hiesigen Meubles- und Waaren-Magazin ist seit einiger Zeit eine Credit- oder Vorschuß-Anstalt verbunden und desfalls bis auf Weiteres die Bestimmung getroffen worden, daß auf Verlangen derjenigen Handwerksmeister, welche Arbeiten in das gedachte Magazin einliefern, nach geschehener Ablieferung bis zum Verkauf des eingelieferten Gegenstandes und zwar jährlich mit 3 Kr. vom Gulden zu verzinsende Vorschüsse und zwar bei Gegenständen, deren Werth 1 — 25 fl. beträgt bis zur Hälfte, bei Gegenständen von 25 — 50 fl. Werth bis zum dritten Theile und bei Gegenständen von 50 — 100 fl. Werth bis zum vierten Theile des Werths geleistet werden.

Zur Sicherstellung des auf die eingelieferten Gegenstände geleisteten Vorschusses und der davon zu entrichtenden Zinsen bestellt der Handwerksmeister bei Empfangnahme des Vorschusses der den Vorschuß leistenden Credit-Anstalt ein Faustpfand an dem eingelieferten Gegenstande, zu dessen Beweise auch rücksichtlich der Zeit der Constituirung die von der Verwaltung der Credit-Anstalt geführt werden den Bücher genügen.

Wird nun von einem anderweiten Eidubiger eines Handwerksmeisters, welcher von der Credit-Anstalt einen Vorschuß erhalten hat, bei der treffenden Gerichtsbehörde der Antrag gestellt, daß in einen von seinem Schuldner in das Magazin eingelieferten Gegenstand die Fülße vollstreckt oder daran Arrest angelegt und daher der Verwaltung des Magazins aufgegeben werde, den Kaufpreis nicht an den Lieferanten, sondern an das Gericht auszuführen, so kann die desfallsige gerichtliche Verfügung, welche dem Comité der Vorschuß-Anstalt schriftlich bekannt

zu machen ist, sich nur auf den Theil des Kaufgeldes erstrecken, welcher nach Berücksichtigung des geleisteten Vorschusses, der Zinsen davon und der von der Verwaltung des Meubles-Magazins statutenmäßig gemacht werdenden Abzüge übrig bleibt.

Ist dagegen bezüglich eines im Magazine befindlichen Gegenstandes auf Antrag eines Gläubigers des Verfertigers bereits gerichtliche Verfügung getroffen und die desfallige schriftliche Ausfertigung der Verwaltung der Credit-Anstalt behändigt worden und will der Verfertiger nun erst einen Vorschuß von der Credit-Anstalt entnehmen, so kann diesem Gesuche nur in der Weise entsprochen werden, daß von dem Werthe zuvörderst die Forderung, wegen welcher die gerichtliche Verfügung getroffen worden, abgezogen und nun von dem verbleibenden Reste nach den obigen Bestimmungen die Hälfte resp. der dritte oder vierte Theil als Vorschuß verwilligt wird, so daß z. B. wenn an einem Gegenstand von 40 fl. Werth wegen einer Forderung von 20 fl. Arrest angelegt worden ist, nur noch ein Vorschuß von 10 fl. gegeben wird. Es geht auch in einem solchen Falle die Forderung, wegen welcher die gerichtliche Hilfe oder ein Arrest ausgebracht worden, der Vorschufforderung der Anstalt eben so vor, wie letztere jener, wenn der Vorschuß früher geleistet war, als die gerichtliche Verfügung der Verwaltung der Credit-Anstalt insinuiert worden ist.

Die an dem Kaufpreise zu den statutenmäßigen Procentsätzen gemacht werdenden Abzüge gehen dagegen in dem einen wie in dem andern Falle unbedingt vor, so daß nur der übrigbleibende Kaufpreis als Gegenstand gerichtlicher Verfügung oder als Pfandobject für den geleisteten Vorschuß angesehen werden kann.

Indem dies in Folge höchsten Auftrags Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Verwaltungspersonal der Credit-Anstalt für die gehörige Eintragung der geleisteten Vorschüsse und geschehenen resp. gerichtlichen Verfügungen verantwortlich gemacht wird, werden auch die Gerichte zugleich angewiesen, hienach in vorkommenden Fällen allenthalben zu verfahren.

Rudolstadt, am 26. Januar 1848.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Kettelhede.

II. Bekanntmachung

der K. K. Regierung vom 17. Februar 1848 wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Nachdem sich in Folge der in den Drogen-Preisen eingetretenen Veränderungen eine gleichmäßige Veränderung in den Preisen der Arzneimittel nothwendig gemacht hat, so werden die hiernach abgedruckten Tarbestimmungen, welche mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit treten sollen, nachschlich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kudelsstadt, den 17. Februar 1848.

K. K. Schwarzb. Regierung.
Ketelhödt.

H. Obbarius.

	Gewicht.	℞	℥		Gewicht.	℞	℥
Acidum tannicum . . .	1 Dra.	—	9½	Empl. de Galbano crocat.	1 Unze	—	23
Aether	1 Unze	—	10	oxycroceum . . .	—	—	24½
Aqua foetida antihistica	—	—	12	Extract. Cinnae aethereum	1 Scr.	—	14
Opil	—	—	13½	Filicis aethereum	—	—	17½
Balsanum Peruvianum .	1 Dra.	—	3½	Opil	—	—	7½
Bismuthum hydrico-nitric.	—	—	17½	Forrum iodatum sacchar.	1 Dra.	—	4
Camphora	1 Unze	—	8½	Floras Rhoeados . . .	1 Unze	—	5
trita	1 Dra.	—	1½	conc.	—	—	7
Castoreum	1 Scr.	3	33	Tiliae	—	—	4½
subt. pulv.	1 Gran	—	18	conc.	—	—	5
Canadense	1 Dra.	—	22½	Gutti	—	—	19½
subt. pulv.	1 Scr.	—	9½	gr. mod. pulv. . . .	—	—	24
Chinioideum	1 Dra.	—	9	subt. pulv.	1 Dra.	—	3½
Chinium hydrochloratum .	1 Scr.	—	33½	Hydrarg. biiodat. rubr. .	1 Scr.	—	6½
sulphuricum	—	—	24	iodatum flavum	—	—	3
Crocus	1 Dra.	—	13½	Iodum	—	—	4
cone.	—	—	15½	Kalium iodatum	1 Dra.	—	16
subt. pulv.	—	—	19	Magnesia hydrico-carb.	1 Unze	—	7½
Electuarium e Senna . . .	1 Unze	—	7	usta	1 Dra.	—	3
Elemi	—	—	9½	Natrum carbon. acid. pulv.	1 Unze	—	6½
Elixir Proprietatis Parae.	—	—	15				

	Gewicht.	℞	℥		Gewicht.	℞	℥
Oleum crotonis . . .	1 Scr.	—	2½	Semen Cydoniae . . .	1 Unze	—	19
Macidis . . .	1 Dra.	—	9½	Lycopodii . . .	—	—	7
Popaveris . . .	1 Unze	—	5½	Spiritus aethereus . . .	—	—	6
Ricini . . .	—	—	0	Syrupus Balsami Peruviani	—	—	5
Opium sub. pulv. . . .	1 Scr.	—	3½	Tamarindi . . .	—	—	2½
Phosphorus . . .	1 Dra.	—	2	Terebinthia laricina . . .	—	—	5
Plumbum acet. crud. . . .	1 Unze	—	3½	Tinctura Castorei . . .	1 Dra.	1	55½
depurat. . .	—	—	10	aetherea . . .	—	1	58
Pulpa Tamarindorum . . .	—	—	5½	Canadens. . . .	—	—	8
Pulvis atrophorus . . .	—	—	12	aether. . .	—	—	8½
laxans. . . .	1 Dosis	—	7½	Iodi . . .	—	—	2½
arsenicalis niger . . .	1 Gr-Pl.	—	21	Opii crocat. . . .	—	—	4
Ipecacuanhae opiat.	1 Unze	—	1½	simplex . . .	1 Unze	—	19
Magnestue cum litho.	1 Dra.	—	2½	Valerianae aeth. . . .	1 Dra.	—	2
concoctae . . .	—	—	2	Vanillae . . .	—	—	11
Radix Jalapae gr. md. plv.	1 Unze	—	16	Unguentum Elemi . . .	—	—	9
subt. pulv. . .	—	—	18	Kalil iodati . . .	1 Dra.	—	3½
Levistici . . .	—	—	2	Vanilla . . .	1 Scr.	—	14
concoctae gr. md. plv.	—	—	3				
subt. pulv. . .	—	—	3½				
Serpentariae Virg. conc.	—	—	0				
subt. pulv. . .	—	—	10				
Zedoariae . . .	—	—	3½				
concoctae . . .	—	—	5				
subt. pulv. . .	—	—	5½				
Resina Jalapae . . .	1 Scr.	—	13				
Rotulae Menthae piperit.	1 Unze	—	9				
Semen Cinae . . .	—	—	6½				
subt. pulv. . .	—	—	9½				

Der dritte Paragraph der, der Aranclassse vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen wird hierdurch wie folgt, abgeändert:

2. Von den festen und ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 30 Tropfen, vom Spiritus aethereus und den ätherischen Tinkturen 40 Tropfen, vom Aether und Aether acetatus 60 Tropfen auf einen Scrupel gerechnet.

	Gewicht.	℞	℥		Gewicht.	℞	℥
Aceton . . .	1 Dra.	—	0	Arrow Root . . .	1 Unze	—	6
Acetum Rosarum . . .	1 Unze	—	5½	Balsamum Canadense . . .	1 Dra.	—	1½
Acidum valerianicum . . .	1 Tropf.	—	¼	Frahmii . . .	1 Unze	—	8
Aether phosphoratus . . .	1 Dra.	—	2	Chinium phosphoricum . . .	1 Scr.	—	33½
Alumina s. Argilla pura . . .	1 Unze	—	17½	sulphuric. neutrale	—	—	33½
Ambra grisea . . .	1 Scr.	—	22½	valerianicum . . .	1 Gran	—	2½
Amygdalinum . . .	—	—	24	Electuarium Theriaca . . .	1 Unze	—	9

	Gewicht.	℥	36		Gewicht.	℥	36
Extractum Croci . . .	1 Dra.		30½	Pulvis atrophor. c. Mag.			
Cubebae aether.	1 Scr.		7	hydr. carb.	1 Unze		17½
Monesiae . . .	1 Dra.		30	gulectopous . . .	—		10
Ferrum lacticum Gallic.	—		4½	Radix Callicae Bras. conc.	—		10
Flores Acaclae . . .	1 Unze		3½	subt. pulv.	—		11
conclsi . . .	—		5	Ivanchus concisa	—		9½
Convallariae majol. .	—		7½	subt. pulv.	—		10½
conclsi . . .	—		9½	Rhopon. gr. md. plv.	—		4½
subt. pulv.	—		10½	Sanguis Draconis subt. plv.	—		14½
Lamii albi conclsi . .	—		9½	Semen Anethi . . .	—		3
Malvae vulg. conclsi	—		7	Cardui Mariani . . .	—		9
Rosarum rubr. conc.	—		12½	subt. pulv.	—		12
Herba Mari veri conclsi	—		8½	Psyllii	—		3
subt. pulv.	—		9½	Spiritus camphor.-crocat.	—		7
Kali carbon. acidulum .	—		9	Sulphur iodatum . . .	1 Scr.		5
pulv.	—		10	Syrupus Ferri iodati . .	1 Dra.		3½
Lactucarium Anglicum .	1 Dra.		10½	Tinctura Ambrae cum	—		
Gallicum	—		7½	Moscho	—		8
Laudanum liquid. Kranichf.	—		5½	Balsami Peruviani	1 Unze		13
Liquor anod. toreb. Rad.	1 Unze		8½	Chinioidei	1 Dra.		2½
Lupullnum	1 Dra.		10	Croci	—		3½
Massa pilular. e Cynogl.	—		3	Radici Jalapae . . .	1 Unze		15½
Oilum Anethi neth. . .	—		22	Unguentum exsicicans .	—		7
Cuscarillae neth. . .	1 Scr.		15	Ung. simpl.	—		7
Cubebae neth. . . .	1 Dra.		8	Styracis	—		8½
Cumini	—		7	terebinthinatum	—		5½
empyr. e ligno foss.	—		2½	Vanilla saccharata . . .	1 Dra.		13½
Ligni Sassafras . . .	—		4	Zincum valerianicum. . .	1 Gran		1
	½ Unze	1	3				
Pilulae bechicae Heimii	2 Drach.		33				
	1 Drach.		18				

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1848.

III. Verordnung

wegen Zusage unbedingter Pressfreiheit im Fürstenthume d. d. 17. März 1848.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w. verordnen hiermit Folgendes:

I.

Die Presse ist frei und die bisher bestandene Censur wird hiermit aufgehoben.

II.

Vergehen oder Verbrechen durch die Presse verübt, werden nach den bestehenden Rechten geahndet.

III.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung und Zeitschrift mit dem Namen des Druckers und Redacteurs versehen werden.

IV.

Die definitive Regulirung der Pressangelegenheiten wird bis zu einem unter Rath und Zustimmung der Stände des Fürstenthums zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. März 1848.

(L. S.)

F. Günther,

F. d. S.

IV. Verordnung

wegen einiger strafmildernder Abänderungen des Forststrafgesetzes, vom
19. April 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc., thun hiermit kund und zu wissen:

Indem Wir uns entschlossen, den Erlass der erkannten und noch nicht vollzogenen Strafen wegen begangener Forstrevell zu verwilligen, leitete Uns die bereits öfter gemachte Wahrnehmung, daß das Forststrafgesetz vom 30. December 1840 Bestimmungen enthalte, die, wie die Anwendung derselben gezeigt hat, in einzelnen Fällen zu Härten führen. Es wird daher auch dem nächsten nach der neuen Wahlordnung einzuberufenden Landtage ein auf milderen Grundsätzen beruhendes Forststrafgesetz zur Berathung vorgelegt werden.

Um jedoch für die Zwischenzeit rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, deren Härte Wir anerkennen und deren rechtliche Folgen Wir zeitlich so häufig durch Erlasse auszugleichen bemüht gewesen sind, eine Ermäßigung der Strafen herbeizuführen, haben Wir Uns bewogen gefunden, in dem Forststrafgesetze vorläufig mehrere Abänderungen eintreten zu lassen.

Wir verordnen demnach für den Umfang Unseres Fürstenthums, wie folgt:

Zu den §§. 3, 4 und 5.

Die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Zwangsarbeitshausstrafen werden dahin abgeändert, daß anstatt der Zwangsarbeitshausstrafe zunächst Gefängniß bis zur Dauer von sechs Wochen und erst dann, wenn nach dem Betrage der Geldstrafen, resp. nach der Zahl der Arbeitstage die höchste Dauer von 6 Wochen Gefängniß überschritten werden müßte, Zwangsarbeitshaus nach Maßgabe der für beide Strafarten — der Gefängnißstrafe und der Zwangsarbeitshausstrafe — gegebenen Ansätze einzutreten hat.

Zu §. 6.

Zuchthausstrafe soll wegen Forstrevells, insofern mit einem solchen nicht noch andere Verbrechen, z. B. Gewaltthätigkeit (§. 18.) concurren, nicht mehr erkannt werden.

Zu §. 7.

Die bei Bestrafung von Forstfrevelern männlichen Geschlechts, welche bereits mehrmals wegen begangener Forstfrevel bestraft worden sind, und welche sich dabei durch die Schädlichkeit der von ihnen verübten Frevel oder durch den Zweck derselben als bödartige Freveler auszeichnen, zulässige körperliche Züchtigung wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 10., N^o 1 und 3.

Bei Verübung von Forstvergehen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an Sonn- und Feiertagen, oder an einem Tage, an welchem in dem Gerichtsbezirke Straftag gehalten wird, ingleichen wenn der Freveler, daselbst er vom Waldeigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten oder beauftragten Personen betreffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben oder sich einen falschen Namen gegeben, oder sich sonst unkenntlich zu machen gesucht oder die gesetzlich geforderte Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge, des zu Schade gehenden Viehes, des Fuhrwerkes und Gespannes verweigert hat, soll für die Zukunft nicht mehr eine Verdoppelung der Strafe stattfinden. Es soll vielmehr bei dem Vorhandensein dieser Erschwerungsgründe die Strafe bloß um die Hälfte erhöht und

zu N^o 2.

die Verübung von Forstvergehen durch Holzhauer, Köhler, Harzbreuner und andere im Walde angestellte Arbeiter fernethin nicht als ein Erschwerungsgrund angesehen und daher in dergleichen Fällen anstatt der doppelten, bloß auf die einfache Strafe erkannt werden.

Zu §. 11., N^o 1.

Wenn der Dieb die entwendeten Gegenstände nicht zur Befriedigung eigenen Bedürfnisses, sondern um damit Handel zu treiben, gestohlen hat, soll fortan nicht unbedingt auf den vierfachen Betrag der an sich verurtheilten Strafe oder wenigstens auf 8 Fl. 45 Kr. resp. 5 Thlr. erkannt werden; vielmehr soll dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, nach Umständen die an sich verurtheilte Strafe auch bloß zu verdoppeln.

Zu № 2.

Ebenso soll der Umstand, daß der Frevler bei der Holzentwendung sich einer Säge bedient hat, fernerhin keine Verdoppelung, sondern nur die Erhöhung der Strafe um die Hälfte nach sich ziehen.

Zu §. 12.

Dieser §. wird dahin abgeändert, daß, wenn mehrere der in den §§. 10 und 11. erwähnten Erschwerungsgründe zusammentreffen, nur einer derselben und zwar derjenige zu berücksichtigen ist, welcher die höchste Schärfung zur Folge hat.

Zu §. 14.

Die rücksichtlich der dritten und der folgenden Wiederholungen angeordnete Strafe wird dahin ermäßigt, daß für die Zukunft nicht mehr der vierfache, sondern nur der dreifache Betrag der an sich verwickelten Strafe zu entrichten ist.

Zu §. 16.

Die hier angedrohten Zuchthausstrafen in Ansehung derjenigen Frevler, welche bereits mit Zwangsarbeitshaus oder mit Zuchthaus bestraft worden sind, werden in Gemäßheit der zu §. 6. getroffenen Bestimmungen außer Anwendung gesetzt.

Zu §. 17.

Die körperliche Züchtigung oder die Ausstellung an den Straßpahl, die in Betreff solcher Forstfrevler für zulässig erklärt worden ist, welche aus Muthwillen oder Bosheit ein Kerstvergehen verübt haben, hat in Wegfall zu kommen, woegen es bei den übrigen dort angedrohten Strafen sein Verhalten behält.

Zu §. 18.

Dem Richter wird, was die hier für gewisse Acten der Widersehtlichkeit angedrohten Zuchthausstrafen anlangt, die Befugniß eingeräumt, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls anstatt der Zuchthausstrafen auch auf Zwangsarbeitshausstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten zu erkennen.

Zu §. 19.

Die für mehrere Theilnehmer bei Begehung eines Forstfrevels festgesetzte solidarische Haftverbindlichkeit wird im Einklange mit den Bestimmungen

des gemeinen Rechts auf die Verpflichtung zu Leistung des Schadenersatzes beschränkt, in Betreff der Anmeldegebühren und Kosten aber aufgehoben. Dasselbe tritt ein

Zu §. 21.

in Ansehung der hier ersichtlichen gleichmäßigen Bestimmungen wegen der solidarischen Haftverbindlichkeit derjenigen, die zu Begehung eines Forstverweils erwiesenermaßen Auftrag oder Befehl erteilt haben.

Zu §. 24.

Die Anordnung

daß für den Ankauf wissentlich entwendeten Holzes in keinem Falle eine geringere Strafe als von 8 Fl. 45 Kr. resp. 5 Thlr. erkannt werden darf, ist für die Zukunft nicht mehr als maßgebend zu betrachten.

Zu §. 51.

Entwendungen von im Walde vorräthig liegendem Ruß- oder Brennholz, ingleichen von bereits geschälter Borke oder von Borke von schon gefällten Bäumen, werden, das Holz mag bereits zugerichtet, aufgestellt oder aufgebunden sein, oder noch unaufgearbeitet liegen, nicht mehr mit Erlegung des sechsfachen, sondern mit Erlegung des dreifachen Betrags des daneben noch zu erstattenden Werths bestraft. Die fernerweit angedrohte geringste Strafe für die Entwendung von Holzvorräthen wird von 48 Kr. resp. 14 Sgr. auf 24 Kr. resp. 7 Sgr. gemindert.

Zu §. 52.

Für von einer Holzflöße, den Auflage- und Ausziehestellen, von unbefriedigten oder von im Freien in oder außerhalb des Waldes befindlichen Lagerstellen entwandenes Ruß- oder Brennholz wird anstatt des zehnfachen Betrags bloß der fünffache Betrag des Werthes als Strafe angenommen. Zugleich wird der diesfallige geringste Strafensatz von 1 Fl. 45 Kr. resp. 1 Thlr. auf 48 Kr. resp. 14 Sgr. ermäßigt.

Zu §. 65.

Entwendungen von Heu aus herrschaftlichen Wildschuppen werden nach den Grundsätzen des zur Zeit noch bestehenden gemeinen Strafrechts gehandelt, es müßte denn nach Uebrigem in einem einzelnen Falle auf eine härtere als auf die in der angeregten Stelle des Forststrafgesetzes geordnete Strafe von

8 Fl. 45 Kr. resp. 5 Thlr. zu erkennen sein, in welchem Falle es bei der Strafe von 8 Fl. 45 Kr. resp. 5 Thlr. zu bewenden hat.

Zu §. 71.

Die auf die Bestrafung der Weidstrelch Bezug habende Bestimmung, daß bei beschlagnahmtem Vieh die Straffsäge sich um die Hälfte erhöhen sollen, wird aufgehoben.

Zu §. 86.

Es verbleibt bei dieser Bestimmung, daß als Eeseholz nur anzusehen ist:

1) dürre Äste, die auf dem Boden herumliegen, und in Nadelwäldungen noch solche abgestorbene Äste, die erlangt werden können, ohne die Bäume zu besteigen und ohne die grünen Äste zu beschädigen;

2) dürres und abgestorbenes Gesäuge bis zu drei und an dazu geeigneten Orten, worüber der Forstbehörde die Beurtheilung zusteht, bis zu 5 Zoll Durchmesser auf dem Stock;

3) abgefallene Kusteln, insoweit dieselben nur aufgesen werden;

4) in Ansehung der 5 obern Waldforste dasjenige Krüsig, was nach beendigten Aststreu-Verkauf in den Schlägen liegen bleibt.

Inwiefern den Armen das Ausgraben von Stöcken nachgelassen werden kann, hängt nach wie vor von dem Ermessen der zur möglichsten Berücksichtigung der bedürftigen Untertanen instruirten Forstbehörde ab und ist daher nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Forstbehörde gestattet.

Zu §. 90.

Dieser §. wird dahin abgeändert, daß künftig sowohl der Verkäufer als der Käufer von Eeseholz nach Befinden um 30 Kr. resp. 10 Sgr. bis zu 5 Fl. 15 Kr. resp. 3 Thlr. bestraft wird.

Nachdem nunmehr Unserer Seits diejenigen Mitteilungen gemöhrt worden sind, welche Uns ohne vorherige Bernehmung der Wünsche und Ansichten des Landtags möglich und zugleich mit der einem nachhaltigen Gedeihen der Wäldungen zuzuwendenden Sorgfalt vereinbar erschienen, geben Wir der bestimmten Erwartung Raum, daß die Gemeinden selbst alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufbieten werden, um den auf die Aufrechterhaltung des Forstschutzes abzuwendenden Maßregeln den kräftigsten Nachdruck zu verschaffen und dadurch der Zukunft die wohlthätigen Folgen einer geregelten Bewirtschaftung der Wäldungen zu sichern.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. v. S.

R ö d e r. C. Schwarz.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1848.

V. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung im Betreff der seit dem Jahre 1819 erlassenen
Ausnahme-Gesetze, d. d. 26. April 1848.

Der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer am 2. des laufenden Monats gehaltenen Sitzung gefaßte Beschluß, die Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahme-Gesetze betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. April 1848.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Th. Schwarz.

X. Oberinst.

Beschlußentwurf.

Auf den in der 22. Sitzung vom 23. März d. J. §. 176. erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahme-Gesetze des deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des deutschen Bundes förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien; beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten beanstandeten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse für sämtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien.

Nach stattgefundener Erörterung wurde der vorstehend beantragte
Beschluß genehmigt.

VI. Gesetz

über die Bürgerwehren vom 10. Mai 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u., thun hiermit kund und zu wissen:

Wiewol zu erwarten steht, daß in der Kürze über die Volkbewaffnung ein für ganz Deutschland geltendes Gesetz erlassen werden wird, so haben Wir doch in Erwägung, daß in Unserem Fürstenthume bereits in den Städten und auf dem Lande Bürgerwehren mit selbstgewählten Führern errichtet worden sind und durch diese Bürgerwehren vorkommenden Ungebühnrissen und Gesetzwidrigkeiten am sichersten und kräftigsten vorgebeugt und begegnet werden kann, für zweckmäßig erachtet, provisorisch einige gesetzliche Bestimmungen über den Zweck und die Organisation der Bürgerwehren zu erlassen.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Geheime-Raths-Collegiums und mit Beirath und Zustimmung des vom 28. April d. J. ab versammelt gewordenen außerordentlichen Landtags für den Umfang Unseres Fürstenthums, wie folgt.

I) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bürgerwehr ist als eine Anstalt für geeignete Mitwirkung zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung, im Nothfalle auch zur Landesvertheidigung bestimmt.

§. 2. Die Bürgerwehren haben allen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, welchen die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung anvertraut ist, namentlich auch den Ortsvorsetzten, so wie den Vertretern derselben, jederzeit die verlangte bewaffnete Unterstützung zu gewähren.

§. 3. In allen Fällen, wo zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung oder zur Sicherstellung der durch einen außerordentlichen Vorgang oder Zusammenlauf bedrohten öffentlichen Ruhe, die Mitwirkung einer bewaffneten Macht nöthig erachtet wird, sollen die im §. 2. gedachten Behörden sofort die Bürgerwehr requiriren.

§. 4. Die Bürgerwehren haben nicht nur die bei besondern Veranlassungen von den betreffenden Behörden begehrte Unterstützung zu leisten, sondern auch die von der Communalbehörde nach den Umständen nöthig erachteten ständigen Wachen zu stellen.

§. 6. Die Anforderungen ergehen von den zuständigen Behörden (§. 2.) theils an den Befehlshaber der Bürgerwehr oder an dessen Stellvertreter, in dringenden Fällen aber an den Wachtcommandanten (§. 4.), welcher sogleich den Befehlshaber von der Requisition und den seinerseits getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen hat.

§. 6. Es sollen auf den Dienst sich beziehende Angelegenheiten, so wie die Disciplin theils durch die Vorgesetzten in den Bürgerwehren, theils durch die bei denselben zu bildenden Verwaltungs- Ausschüsse und Gerichte geregelt und gehandhabt werden, insofern dieselben nicht durch gegenwärtiges Gesetz den gewöhnlichen Gerichten übertragen sind.

§. 7. Für dergleichen Geschäfte und schriftliche Verhandlungen werden auch von den Landesbehörden keinerlei Kosten berechnet.

§. 8. In andern, den Waffendienst nicht betreffenden Angelegenheiten bleiben die zu den Bürgerwehren gehörigen Personen den gesetzlich zuständigen Gerichts- und Verwaltungs- Behörden unterworfen.

§. 9. Von dem, was zur Bewaffung oder Dienstkleidung eines Bürgerwehmanns gehört, kann nichts der Pfändung unterworfen werden.

§. 10. Wer im Dienste der Bürgerwehr für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung oder öffentlichen Ruhe dergestalt beschädigt wird, daß er zur Betreibung seines Geschäfts ganz oder theilweise unfähig würde, soll, falls er aber im Dienste das Leben verliert, seine Familie, deren Ernährer er war, eine seinen Verhältnissen angemessene jährliche Unterstützung aus der Staatskasse erhalten.

II) Verbindlichkeit zum Dienste in der Bürgerwehr.

§. 11. Die Befähigung, sowie die Verbindlichkeit zum Dienste in der Bürgerwehr fängt mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre an, und erstreckt sich über sämtliche waffenfähige Staatsbürger, welche ihrer Dienstpflicht im Contingente genügt haben oder davon frei sind, und noch nicht das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Eintritt und Austritt aller derjenigen, welche in dem laufenden Jahre das 21. oder 50. Altersjahr erfüllen, geschieht den 1. Mai jeden Jahres.

Indeß ist dem Kräftigen und sich sonst qualificirenden jungen Manne auch vor dem 21. Jahre der Eintritt in die Bürgerwehr zu gestatten.

§. 12. Befreit von dem Dienste in der Bürgerwehr sind diejenigen, deren Dienstleistung mit ihrem Berufe unverträglich sein würde, wie namentlich diejenigen öffentlichen Beamten, welche richterliche Qualität besitzen.

Hierüber hat in den Städten die Verwaltungs-Commission, auf dem Lande das treffende Amt, und bei dagegen erhobener Beschwerde die Regierung resp. Landeshauptmannschaft zu entscheiden.

§. 13. Die Stadtrathe resp. die Gemeinde-Vorstände haben über sämtliche zum Dienste in den Bürgerwehren verpflichtete Einwohner (§. 11.) ein Verzeichniß aufzustellen und darin das Lebensalter nach den von den treffenden Geistlichen zu liefernden genauen Nachweisungen anzugeben, auch über die vorgekommenen Veränderungen die erforderlichen Nachrichten einzuziehen und darnach das Verzeichniß fortwährend zu ergänzen und zu berichtigen, alle 6 Jahre aber von Neuem aufzustellen.

§. 14. Jenes Verzeichniß wird bei dem Stadtrathe resp. dem Ortsvorstande verwahrt und beglaubte Abschrift desselben, so wie der ergänzenden und berichtigenden Nachträge, dem Befehlshaber der Bürgerwehr mitgetheilt. Die Einsicht des Ersteren ist jedem zum Dienste in der Bürgerwehr Verpflichteten gestattet.

§. 15. Als nicht waffenfähig werden betrachtet alle Personen, welche mit einer Krankheit oder Gebrechlichkeit behaftet sind, wegen deren sie nach dem Gutachten des Physicus zum Dienst untauglich sind.

§. 16. Vom Dienste in der Bürgerwehr sind ausgeschlossen: Lehrlinge, Leute ohne festen Wohnsitz und solche, welche aus öffentlichen d. h. Staats- oder Gemeinde-Mitteln regelmäßige Unterstützung beziehen.

Dienstboten sind zur Theilnahme am Bürgerwehrdienste nicht verpflichtet, jedoch soll ihnen die freiwillige Theilnahme gestattet sein.

§. 17. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr ist ferner ein Jeder, welcher wegen solcher Vergehen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden hat, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein.

Ueber diese Ausschließung entscheidet das Bürgerwehr-Gericht und bezüglich der Bürgerwehren auf dem Lande der Ortsvorstand auf erfolgte glaubhafte Anzeige oder anderweit erhaltene zuverlässige Kenntniß und bleibt es dem Bürgerwehr-Gerichte resp. dem Ortsvorstande überlassen, dergleichen Personen, wenn sie später durch redlichen Lebenswandel Beweise der Besserung gegeben haben, die Aufnahme zu gestatten.

III) Verpflichtung der Mitglieder der Bürgerwehr.

§. 18. Jedes Mitglied der Bürgerwehr hat dem Bürgermeister resp. dem Ortsschultheißen die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und den schuldigen pünktlichen Gehorsam im Dienste durch Handgelöbniß an Eidesstatt zu versprechen.

IV) Einige allgemeine Dienstvorschriften.

§. 19. Der Befehlshaber der Bürgerwehr in jeder Stadt oder dessen Stellvertreter soll, wenn eine obrigkeitliche Anforderung zur Stellung von Wachen oder sonstiger bewaffneter Hülfsleistung an ihn gelangt, diesen Verlangen in geeigneter Weise unverzüglich entsprechen.

§. 20. Die Vorgesetzten der Bürgerwehr dürfen dieselbe nur auf erfolgte Requisition (§. 5.), außerdem aber zu keinem andern Zwecke als behufs solcher Angelegenheiten, welche den regelmäßigen Dienst angehen, zu einer Verwendung verwenden.

Ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten darf die Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen weder mit den Waffen sich versammeln, noch irgendwo sich bewaffnet aufstellen oder ausdrücken.

§. 21. In dringenden Fällen kann jede obrigkeitliche Behörde sich mit ihrer Anforderung wegen bewaffneter Hülfsleistung an den Commandanten der etwa vorhandenen ständigen Wache (§. 4.) wenden.

Auch ist der Wachtcommandant auf Anrufen von Seiten irgend eines mit gemeingefährlicher Gewalt bedrohten Einwohners verpflichtet, durch schleunige Absendung einer, dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Bürgerwehrmännern aus der Wachtmannschaft den gehörigen Schutz zu gewähren und nöthigenfalls die Verstärkung der Postern zu veranlassen.

§. 22. Diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche öffentliche Aemter bekleiden, sind in denjenigen Fällen, wo der Bürgerwehrdienst mit ihren regelmäßigen Amtsberrichtungen oder andern unausschießlichen Berufsgeschäften zusammentrifft, mit Ersterem so weit, als es und zwar hinsichtlich der Staatsdiener, nach der Bescheinigung der vorgesetzten Behörden nöthig ist, zu verschonen.

V) Disciplin im Allgemeinen.

§. 23. Die Bestrafung der Dienstvergehen bleibt, so weit sie nicht in den nachfolgenden Paragraphen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist, einem aus der Mitte der Bürgerwehr gewählten Gerichte überlassen, bei welchem mündliche und öffentliche Verhandlungen stattfinden sollen.

Rücksichtlich der gemeinen Vergehen oder Verbrechen findet §. 8. Anwendung.

VI) Strafbestimmungen.

§. 24. Wenn ein Vorgesetzter der Bürgerwehr die Hülfleistung in Fällen versagt, wo die zuständige Civilbehörde zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung den Dienst der Bürgerwehr in Anspruch nimmt oder geht die Verweigerung der verlangten Hülfleistung von einer Abtheilung der Bürgerwehr gemeinschaftlich aus; so werden die Schuldigen von den ordentlichen Gerichten bestraft und tritt einstweilen deren Suspension vom Dienste ein.

§. 25. Die Veräußerung der den Bürgerwehrmännern anvertrauten Armatursstücke wird als Veruntreuung den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 26. Derjenige, welcher ohne Befehl im Dienste ein geladenes Gewehr, scharfe Patronen oder Pulver und Blei mit sich führt, wird, wenn sich nicht auf genügende Weise ergibt, daß keine verbrecherische Absicht zu Grunde liegt, (in welchem Falle bloß auf eine Disciplinarstrafe zu erkennen ist,) dem ordentlichen Gerichte zu näherer Untersuchung und eventuellet Bestrafung angezeigt.

§. 27. Thätliche Widersetzlichkeit von Mitgliedern der Bürgerwehr gegen Vorgesetzte im Dienste oder gegen im Dienste befindliche Bürgerwehren oder Patrouillen wird durch die ordentlichen Gerichte bestraft.

§. 28. Wer im Dienste Unfolgsamkeit oder Aufruhr erregt, soll den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung nach der Strenge der bestehenden Gesetze sofort überliefert werden.

§. 29. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr wegen solcher Vergehen, die entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestellt und von der Anschuldigung nicht völlig freigesprochen worden ist; so entscheidet das Bürgerwehrgericht und begünstigt des Landes das treffende Amt über dessen Ausschließung.

VII) Vorbehalt weiterer reglementärer Bestimmungen.

§. 30. Die weiteren reglementären Bestimmungen über die Abtheilungen der Bürgerwehren, über die Wahlen der Vorgesetzten, die Dienstkleidung und Bewaffnung, die Errichtung der Verwaltungsk. Ausschüsse und der Bürgerwehr-Gerichte, das Verfahren bei den letzteren und die Strafvollziehung, über die Waffenübungen, feierlichen Aufzüge, Alarmzeichen, sowie die besondern Dienstvorschriften und Disciplinar-Strafvorschriften sollen nach vernommenen Gutachten der Stadträthe resp. Gemeinde-Vorstände und unter Mitwirkung der Bürgerwehren selbst durch die Regierung resp. Landeshauptmannschaft getroffen werden und steht diesen Behörden auch die Bestätigung der Wahlen der Commandeurs und Hauptleute zu, welche in der Regel auf zwei Jahre erfolgen sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. Mai 1848.

Fr. Günther, K. d. S.

Obber.

G. Schwarz.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1848.

N. VII. Gesetz

wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fürstlichen Geheime-Raths-Collegiums, vom 2. Juni 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. beordnen zum Zweck der weiteren Ausführung Unserer Entschlieſung vom 10. März und um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Geheime-Raths-Collegiums auch schon vor der Vereinbarung des Landesgrundgesetzes einstweilen gesetzlich festzustellen, nach Beirath und Zustimmung des vom 28. April d. J. an versammelt gegebenen außerordentlichen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Alle von Uns als Landesherren ausgehende Verfügungen, namentlich Gesetze und Verordnungen, müssen wenigstens von einem Mitgliede des Geheime-Raths-Collegiums in der Reinschrift gegengezeichnet (contrasignirt) sein und wird dieses Mitglied dadurch für ihren Inhalt verantwortlich.

§. 2.

Eine von einem Mitgliede des Geheime-Raths-Collegiums nicht gegengezeichnete (contrasignirte) Fürstliche Verfügung ist nicht vollziehbar. Wenn aber eine solche Verfügung dennoch vollzogen wird und daraus eine Verantwortlichkeit entsteht, so trifft eine solche ebensowohl denjenigen, welcher die Verfügung ausgemittelt hat oder dazu beiräthig gewesen ist, als auch denjenigen, welcher jene Verfügung in Vollzug gesetzt hat.

§. 3.

Die in gesetzlicher Form (§. 1.) erlassenen Verfügungen müssen befolgt werden; jedoch bleibt den Volksrepräsentanten vorbehalten, ihre Berechtigte dagegen auf dem geordneten Wege wahrzunehmen.

§. 4.

Dasjenige Mitglied des Fürstlichen Geheime-Raths-Collegiums, welches eine ihm angekommene Amtshandlung für verfassungswidrig hält, ist zu deren Ablehnung und im erfolglosen Falle zur Bitte um Enthebung von seiner Stelle befugt, welche auf ehrenvolle Weise und dann ohne Schmälderung des Dienst Einkommens zu ertheilen ist, wenn die Ablehnung der Contrasignatur bei gerichtlicher Entscheidung für begründet erachtet wird.

§. 5.

Wenn die Mitglieder des Geheime-Raths-Collegiums eine Verfügung, welche eine Verletzung der Verfassung oder der bestehenden Gesetze enthält, gegenzeichnen oder sonst irgend eine auf Verletzung der Verfassung oder der Gesetze gerichtete Handlung vornehmen oder wissenlich zulassen, so steht den Volksrepräsentanten das Recht zu, die Schuldigen in Anklagestand zu versetzen.

§. 6.

Bis zur Errichtung eines Staatsgerichtshofes sind die Anklagen bei dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und Gesamt-Oberappellations-Gerichte zu Zerbst anzubringen.

§. 7.

Findet dasselbe, daß in der Anklage diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche, ihren Beweis vorausgesetzt, eine Verletzung der Verfassung oder der Gesetze begründen würden, so hat das Oberappellations-Gericht der oberen Justizstelle einer andern bei dem Oberappellations-Gericht zu Zerbst betheiligten Regierung Auftrag zur Einleitung der Untersuchung zu ertheilen.

§. 8.

Von der Publication jener Verfügung des Oberappellations-Gerichts an und so lange nicht eine rechtskräftige Freisprechung erfolgt ist, muß das treffende Mitglied des Geheime-Raths-Collegiums von dieser seiner dienstlichen Stellung

suspendirt werden, und hat dieß das Oberappellations-Gericht ebenfalls zu verfügen und hiervon sowohl Uns, als die klagenden Stände zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Grade der Ahndung einer begangenen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze bestimmen sich nach dem Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und nach der Größe der Verschuldung und des verursachten Schadens.

§. 10.

Die Strafen bestehen in Dienstentsetzung und in Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension und mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienste.

§. 11.

Gegen die Entscheidung der mit der Untersuchung beauftragten Regierung steht sowohl dem Angeschuldigten, als den Anklägern innerhalb der 10tägigen Rothfrist von Publication an das Rechtsmittel der Berufung an das Oberappellations-Gericht zu.

§. 12.

Die Dienstniederlegung des Angeschuldigten hat auf die wider ihn eingeleitete Untersuchung und deren Folgen keinen Einfluß.

§. 13.

Die Begnadigung ist ausgeschlossen. Die Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine frühere dienstliche Stellung kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen.

§. 14.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wißentlich beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. Juni 1848.

Fr. Günther, F. d. S.

Röder.

G. Schwarz

VIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung, wegen verbotswidrigen Schießens u.,
vom 27. Mai 1848.

Verbotswidriges Schießen hat neuerdings sehr überhand genommen und schon zu Unglücksfällen geführt; auch sind über die verbotswidrige Abgabe von Pulver an Kinder und das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten mehrfache Beschwerden vorgekommen.

In Folge dessen wird andurch mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes bekannt gemacht:

1) Jedermann wird vor dem unbesugten Wildschießen mit dem Befügen gewarnt, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsgrundsätze bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen über die Aufhebung oder Ablösung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden um so mehr in Kraft bleiben müssen, als von der regierenden Fürstl. Hochfürstlichen Durchlaucht in der Reschreibung vom 10. März d. J. die Verminderung des Wildstandes verheißen und auf die Erfüllung dieser Zusage im geordneten Wege bereits Bedacht genommen worden ist.

2) Es wird die Bestimmung der Feuerordnung vom 6. Februar 1828 anmit ausdrücklich in Erinnerung gebracht, wornach das Schießen besonders in und nahe an den Städten und Dörfern außer an den dazu bestimmten Schießplätzen dazu nicht besugten Personen und zwar bei 1 fl. 36 Kr. Strafe und Confiscation des Gewehrs unterjagt und auf die Jugend, welcher das Spielen und Schießen mit f. g. Puffern, Schlüsselbüchsen u. s. w. nicht zu gestatten, genaue Acht zu geben ist.

3) Ebenso wird die Bestimmung der vorerwähnten Feuerordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher Schießpulver an Kinder und zwar bei gleicher Strafe von 1 fl. 36 Kr. nicht verkauft werden darf.

4) Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern, Höfen und Schoppen ist bei einer in Zukunft gleichmäßig in der Residenz wie in andern Städten und auf dem Lande zu zahlenden Strafe von 1 fl. 36 Kr. verboten, wegen die Strafandrohungen wegen des Tabakrauchens auf den Straßen in Wegfall kommen.

Rudolstadt, den 27. Mai 1848.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

H d d r.

G. Damborg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahr 1848.

№ IX. Verordnung

des Fürstl. Consistorium, die Einführung eines jährlichen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen betreffend, vom 29. Mai.

In Erwägung, daß es dem Herzen, in welchem die edlern menschlichen Gefühle ihre heiligen Rechte geltend machen, Bedürfnis ist, das Andenken an theure verstorbene Personen in sich zu erneuern, und daß ein durch die Religion geheiligtes Andenken an dieselben dem frommen Sinne wahrhaft wohlthut, hat Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigst regierender Fürst und Herr, nach dem Vorgange anderer Staaten und auf die mehrfach sich kund gebenden Wünsche des lebendiger werdenden religiösen Sinnes auf Unsern Antrag zu resolviren geruht, daß auch im hiesigen Fürstenthume jährlich ein allgemeines Kirchenfest zu Erinnerung an die Verstorbenen, und zwar jedes Mal am letzten Trinitatissonntage, in sämtlichen Kirchen des Fürstenthums gefeiert werden soll.

Dieses Fest soll jedes Mal den Sonntag vorher von der Kanzel abgekündigt und am Tage vorher, wie die andern Feste, eingeladenet werden. Der Gottesdienst selbst wird durch eine angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen, dabei aber aller dem evangelischen Gottesdienste fremde Prunk vermieden.

Die Wahl des Textes bleibt dem Geistlichen überlassen, damit der Vortrag überall nach den Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne. Die Verstorbenen werden jedoch nicht namentlich angeführt, da dieses Kirchenfest nicht bloß auf die im Laufe des verflossenen Kirchenjahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern soll, die jeder nach seinem besondern Bedürfnisse im Herzen trägt und deren religiöse Gedächtnißfeier diesem Bedürfnisse entgegenkömmt.

Die Erfahrung in den Nachbarstaaten, in welchem eine solche Feier schon seit einer Reihe von Jahren statt findet, hat gezeigt, welche heilsame Einbrücke dieselbe da, wo sie auf würdige Weise geleitet wurde, auf die Gemüther macht. Jede Familie hat, ja einen oder einige geliebte Todte, deren religiöse Gedächtnißfeier sie zur Kirche zieht und sie in eine Stimmung versetzt, welche für den Segen kirchlicher Gemeinschaft ganz besonders empfänglich macht. Daher werden sämtliche Geistliche die Anordnung dieses Festes als ein kräftiges Mittel, den religiösen Sinn zu wecken und zu stärken, willkommen heißen und die größte Sorgfalt darauf wenden, durch Liturgie und Predigt die fragliche Todtenfeier würdig und im Segen für ihre Gemeinden zu begehen.

Die Herren Eydoten und Geistlichen erhalten hierdurch Auftrag, sich allenthalben nach dieser Verordnung zu richten, und das Erforderliche danach zu verfügen.

Rudolstadt, den 29. Mai 1848.

Fürstl. Schwarzb. Consistorium, Verwalt. Abtheil.

Lh. Schwarzb.

R. H. Vater.

N. X. Wahlgeseß

für die einzuberufende nächste Abgeordneten-Versammlung
vom 9. Juni 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic., verordnen wegen der Wahlen für die einzuberufende nächste Abgeordneten-Versammlung mit Beirath und Zustimmung des vom 26. April d. J. an versammelt gewesenen außerordentlichen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Jeder Staatsbürger des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, welcher das 25. Lebensjahr vollendet und nicht wegen eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ist, vor Gericht gestanden hat, ohne von der Anschuldigung freigesprochen worden zu sein, ist in der Gemeinde resp. in

dem Heimathbezirke, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen d. h. Staats- oder Gemeinde-Mitteln ständige Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf je 400 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 400, übersteigt aber 200 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt; erreicht ihre Bevölkerung aber nicht zweihundert Seelen, so wird die Gemeinde mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke von mindestens zweihundert Seelen vereinigt.

Bei einer Gemeinde, deren Seelenzahl bei der Theilung durch vierhundert nicht aufgeht, wird der verbleibende Rest nicht beachtet, wenn er weniger als zweihundert beträgt; beläuft er sich auf mehr als zweihundert, so ist die treffende Gemeinde noch einen Wahlmann mehr zu wählen berechtigt.

In Gemeinden von mehr als sechshundert Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Vorhöden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als vier Wahlmänner zu wählen sind.

Einzelne bewohnte Besitzungen, welche für sich einen Heimathbezirk bilden, werden behufs der Wahlen derjenigen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen, bei welcher ihre Bewohner in den Bevölkerungslisten des Jahres 1846 mit aufgeführt worden sind.

§. 3.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 4.

Zum Wahlmann wählbar ist jeder stimmberechtigte Urwähler innerhalb desjenigen Abgeordneten-Wahlkreises, welchem er angehört.

§. 5.

Die Wahlmänner werden durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Wenn mehrere gleichviel Stimmen haben, so gilt derjenige als gewählt, welcher an Jahren der ältere ist.

Wenn in mehreren Wahlbezirken desselben Wahlkreises ein und derselbe Wahlmann gewählt worden ist, so gilt die Wahl für denjenigen Wahlbezirk, welchem der Gewählte selbst als Wähler angehört. In dem andern Wahlbezirke tritt der-

jenige als Wahlmann für ihn ein, welcher in diesem Wahlbezirke nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 6.

Zum Abgeordneten wählbar ist jeder Staatsbürger im ganzen Umfange des Fürstenthums, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Sinne des §. 1. einen unbefehlten Ruf genießt und aus öffentlichen Mitteln keine ständige Unterstützung bezieht.

§. 7.

Es werden im Fürstenthume nach dem Verhältniß, daß auf eine Bevölkerung von ohngefähr 3500 Seelen ein Deputirter gerechnet wird, neunzehn Abgeordnete und ebensoviel Stellvertreter gewählt.

Die Abgrenzung der Wahlkreise bleibt der zu erlassenden Ausführungs-Verordnung vorbehalten.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch die Stadträthe, in den Marktflecken und den Landgemeinden, insoweit nicht besondere Bevollmächtigte dazu ernannt werden, in der Regel durch die Gemeinde-Vorstände oder durch die Geistlichen und Schullehrer geleitet.

§. 9.

Die Wahlen der Abgeordneten werden in der Oberherrschaft durch die Fürstl. Regierung, beziehungsweise die Fürstl. Justizämter zu Königsfee, Stadtilm, Leutenberg und Oberweißbach, in der Unterherrschaft durch die Fürstliche Landeshauptmannschaft geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen, unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Geheimraths-Collegium in einer zu erlassenden Verordnung zu treffen.

§. 14.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, das künftige Landes-Verfassungs-Gesetz und andere Landes-gesetze durch Vereinbarung mit der Staatsregierung festzustellen und die zeitlichen Befugnisse der Landstände in Bezug auf die Bewilligung von Steuern u. s. w. auszuüben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenschaftlich beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juni 1848.

(L. S.)

Fr. Günther, K. u. S.

Röder.

E. Schwarz

Nr. XI. Verordnung

des Fürstlichen Geheimraths-Collegiums zur Ausführung des Wahl-gesetzes für die einzuberufende nächste Abgeordneten-Versammlung, vom 9. Juni 1848.

Zur Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Wahlgesetzes wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Von den Wahlkreisen und den Urwahl-Bezirken.

§. 1.

In Gemäßheit des im §. 7. des Wahlgesetzes aufgestellten Grundsatzes werden neunzehn Abgeordnete und ebensoviel Stellvertreter gewählt und zwar

1) in dem Wahlkreise der Ämter Rudolstadt und Blankenburg einschließlich der Städte gleichen Namens und der zu dem Amtsbezirke Paulinzella gehörigen Orte: Horba und Oberrottenbach — vier

2) in dem Wahlkreise der Ämter Jm, Paulinzella und Ehrenstein, einschließlich der Stadt Jm, aber ausschließlich der Orte: Gräfinau, Bücheloh, Horba und Oberrottenbach — zwei

3) in dem Wahlkreise des Amtes Königsee einschließlich der Stadt gleichen Namens und der zum Amtsbezirke Jm gehörigen Dtschaften: Gräfinau und Bücheloh, aber ausschließlich der Orte Meltenbach und Blumenau — vier

4) in dem Wahlkreise des Amtes Oberweißbach einschließlich der zum Amtsbezirke Königsee gehörigen Dtschaften: Meltenbach und Blumenau — drei ;

5) in dem Wahlkreise der Ämter Leutenberg und König einschließlich der Stadt Leutenberg — zwei und

6) in dem Wahlkreise der Fürstlichen Unterherrschaft — vier Abgeordnete und überall die gleiche Zahl von Stellvertretern.

§. 2.

In diesen Wahlkreisen sind nach Maßgabe des §. 2 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Wahlmänner (die Urwahlen) folgende Wahlbezirke zu bilden, in welchen die dabei in Parenthese () verzeichnete Anzahl von Wahlmännern oder, sofern nichts bemerkt ist, je ein Wahlmann gewählt wird.

- I. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 4 Rudolstadt (15). 5 — 7 Blankenburg (3). 8. 9 Schwarzta (2). 10 Leuchel. 11 Kirchhasel. 12 Soldorf. 13 Volkstedt. 14 Leichroda. 15 Gumbach. 16 Ditterdorf. 17 Horba. 18 Leichweiden. 19 Schaala. 20 Quittelsdorf. 21 Eichfeld und Keilhau. 22 Unter- und Oberworbach. 23 Wapdorf und Leutnig. 24 Bichstedt, Großwig und Eschdorf. 25 Pflanzworbach und Unterhasel. 26 Oberrottenbach und Storchdorf. 27 Zeigerheim und Rödel. 28 Milbig b. L. und Geierdorf. 29 Draunsdorf und Fröbzig. 30 Wöhltschreiben und Gerdobang. 31 Groß- und Kleingötzig. 32 Thälendorf und Unterrottenbach.
- II. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 3 Stadtilm (6). 4. 5 Etzleben (2). 6 Wülleröleben. 7 Angersroda. 8 Milbig. 9 Großliebringen. 10 Ellichleben.

- 11 Singen. 12 Griesheim. 13 Kleinliebtingen. 14 Ehrenstein und Kleinhettstedt. 15 Dörnfeld a. d. S. und Gottendorf. 16 Nahtwinden und Döllstädt. 17 Oberilm und Heilsdorf. 18 Grohhettstedt und Hammerfeld. 19 Gäßelborn und Hengelbach. 20 Paulinzelle und Desteröda.
- III. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 3 Königsee (5). 4, 5 Meuselbach (4). 6, 7 Wöhlen (3). 8, 9 Gräfinau (2). 10, 11 Pertschdorf (2). 12 Schwarzbürg. 13 Dröbischau. 14 Wildenspring. 15 Friedersdorf mit Delschröte. 16 Oberhain. 17 Dörnfeld a. d. S. 18 Eißendorf. 19 Wittgenborn. 20 Unterhain. 21 Bücheloh. 22 Döschitz mit Sorbismühle und Bocksmiede. 23 Allersdorf. 24 Allendorf. 25 Varigau. 26 Kohrbach. 27 Nantenbach. 28 Egelersdorf. 29 Unterschöbling. 30 Oberschöbling. 31 Purkersdorf. 32 Lichte b. K. 33 Dietrichshütte. 34 Aichau und Wehstedt. 35 Ober- und Unteröbzig. 36 Gsaebach und Döbzfelderschmiede.
- IV. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 3 Ober- und Mittelweißbach (5). 4 — 6 Raghütte (3). 7 — 9 Mellenbach und Blumenau (3). 10, 11 Reuhaus (2). 12, 13 Mura (2). 14, 15 Gursdorf (2). 16, 17 Lichte und Acherbach (2). 18, 19 Dreßbach (2). 20, 21 Scheibe und Klobach (2). 22 Lichtenhain. 23 Unterweißbach. 24 Goldisthal. 25 Schmalenbucha. 26 Geiersthal, Leißis und Grund. 27 Oberhammer und Durlig.
- V. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 3 Leutenberg (3). 4, 5 Römitz (2). 6 Heberndorf. 7 Bucha. 8 Eichicht. 9 Zim. 10 Weißbach. 11 Reschwitz. 12 Unterloquitz. 13 Steinndorf. 14 Fischersdorf und Breternitz. 15 Burglennitz, Gleima, Grünau und Wickenberg. 16 Laafen, Döhlen und Arnsbach. 17 Tauschwitz, Preßwitz und Hehenwarte. 18 Hockereba, Pöhma, St. Jacob und Munschwitz. 19 Landsendorf und Herschdorf. 20 Eyba und Knobelsdorf. 21 Weitöberga, Kleingeschwende und Lethramühle. 22 Schweinbach und Rosenthal. 23 Hirzbach und Reda.
- VI. Wahlkreis. Wahlbezirk 1 — 4 Stadt Frankenhäusen (11). 5 — 8 Schlotzheim (4). 9 — 11 Ringsleben (3). 12, 13 Zimmeda, Straußberg und Kirchberg (2). 14, 15 Schredt (2). 16, 17 Rottichen (2). 18, 19 Gesperstedt (2). 20, 21 Göllingen (2). 22, 23 Uderöleben (2). 24, 25 Sersa (2). 26, 27 Seehäusen (2). 28, 29 Thalleben (2). 30 Altstadt Frankenhäusen. 31 Vorrleben. 32 Mährstedt. 33 Günseroda.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Ortschaften, in welchen nach §. 2. mehrere Wahlbezirke zu bilden sind, liegt die Bildung und Abgrenzung dieser Wahlbezirke, sowie die Ernennung der Wahl-Commissäre den Stadträthen und bezüglich der Marktflecken und Dorfschaften den Ortsvorständen unter der obern Leitung des treffenden Justizamtes oder Gerichts ob.

§. 4.

Die Urwahlen, d. i. die Wahlen der Wahlmänner werden durch die Stadträthe, die Ortsvorstände und durch die zu ernennenden Wahl-Commissäre geleitet, zu deren Functionen auf dem Lande vorzugsweise die Geistlichen und Schullehrer geeignet erscheinen.

II. Von der Wahl der Wahlmänner.

§. 5.

In jeder Stadt- und Dorfgemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 9. Juni d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Local ausgelegt, auch, daß solches geschehen, in der herkömmlichen Weise öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu beschweigen. Die Entscheidung hierüber steht dem treffenden Justizamte und bezüglich der schwefelstiftigen Stadträthe der Fürstl. Regierung hier und der Fürstl. Landeshaupmannschaft in Frankenhausen zu.

§. 6.

Die Wahlen werden in allen Wahlbezirken des Fürstenthums an einem und denselben Tage abgehalten, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird.

§. 7.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortüblicher Weise vorzuladen.

§. 8.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 9.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 10.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlcommissär einen Schriftführer und einige Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags.

§. 11.

Der Wahlcommissär läßt durch die Stimmzähler Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 12.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Gehört der Gewünschte nicht dem eigenen Wahlbezirk an, so ist noch ein zweiter Wahlmann, dieser aber aus den Angehörigen des eigenen Wahlbezirks namhaft zu machen. Zettel, auf welche mehr als Ein resp. Zwei Namen oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewünschte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihre Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahlcommissär hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 13.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlcommissär und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 14.

Die uneroffneten Stimmzettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden in Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlcommissär und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen.

§. 16.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen und vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt.

§. 17.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlkommissär und Stimmzähler.

§. 18.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 19.

Das Protokoll wird vom Wahlkommissär, den Stimmzählern und dem Schriftführer unterzeichnet und dem treffenden Justizamte und bezüglich derjenigen Städte, in welchen mehrere Wahlbezirke gebildet werden, von den Wahlkommissären dem Stadtrathe übergeben.

Den Justizämtern resp. Stadträthen liegt die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung ob und haben sie beziehungsweise auch die Protokolle an die in §. 9 des Wahlgesetzes genannten Behörden abzugeben.

§. 20.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortschreitet.

III. Von der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

§. 21.

Die in §. 9 des Wahlgesetzes aufgeführten Behörden stellen aus den eingegangenen Wahlverhandlungen unter Berücksichtigung des §. 5 des Wahlgesetzes ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und laden dieselben zur Wahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 22.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfange des Fürstenthums an einen und demselben, hiernächst näher zu bestimmenden Tage vorgenommen.

§. 23.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 8—14 analog zur Anwendung.

§. 24.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, mit andern Worten: sind auf einen Gewählten nicht mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmzettel gefallen, so wird zu einer weitem Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welches aus der Wahl fällt.

§. 25.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissärs gezogen wird.

§. 26.

In den Versammlungen, sowohl der Wähler, als der Wahlmänner, dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehältlich der in §. 20 der Versammlung der Wahlmänner überworfenen Prüfung.

§. 27.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten werden von den im §. 9 des Wahlgesetzes genannten Behörden dem unterzeichneten Geheimen-Raths-Collegium zur weitem Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung eingereicht.

Rudolstadt, den 9. Juni 1848.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.

Obber.

Albert Ros.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1848.

N. XII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegiums, die erweiterten Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Gräfenthal betreffend, d. d. 7. Juli 1848.

Nachdem dem Herzoglich Sachsen-Weiningschen Steueramte zu Gräfenthal die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Waaren, welche ihrer Gattung nach der Uebergangsabgabe unterliegen, von jezt ab ertheilt worden ist, so wird solches unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachung vom 15. December 1841 (Gesetz-Sammlung 1841, N. XXXI.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 7. Juli 1848.

Fürstl. Schwarzb. Geheimen-Raths-Collegium.

Präsident.

Albert Hoff.

N. XIII. Verordnung,

die Versendung der Acten in Untersuchungs-Sachen an deutsche Juristen-Facultäten und Schöppenstühle betreffend, d. d. 4. August 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

Nach der vor Kurzem erfolgten Wiederaufhebung des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834, das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizei-Sachen an deutsche Juristen-Facultäten und Schöppenstühle betreffend, ist es zweckmäßig

Fürstl. Schiv. Anst. Gesammung IX.

erschienen, bis zur Verwirklichung der beabsichtigten umfassenden Reorganisation des Gerichtswesens in Beziehung auf die Verordnung vom 18. Januar 1837 einige abändernde Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher im Betreff der Actenversendung in Untersuchungsfachen auf Antrag Unseres Geheimen-Raths-Collegium für den Umfang Unseres Fürstenthums, wie folgt:

1) Wenn in Untersuchungsfachen nach den befalls bestehenden Bestimmungen die Untergerichte oder die Fürstl. Regierung in erster oder auch bezüglich der letzteren in der Appellationsinstanz zu erkennen haben, so soll an der Stelle des zu ertheilenden einheimischen Erkenntnisses auf Antrag des Angeschuldigten oder bei vorliegenden besonderen Gründen auch von Amtswegen das Erkenntniß einer Facultät oder eines Schöppenstuhls eingeholt werden können.

2) Ein Antrag auf auswärtiges Erkenntniß soll jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn binnen der dem Angeschuldigten vom Richter zu setzenden präclusiven Frist der in einem solchen Falle zu verlangende Urtheilsverlag vom Antragsteller erlegt worden ist.

3) Die Untergerichte können nur dann amts halber die Acten versenden, wenn sie vorher von Fürstl. Regierung hierzu die Erlaubniß eingeholt haben.

4) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Publication in Kraft. Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. August 1848.

(L. S.)

Fr. Günther, K. u. S.

Röder.

G. Schwarz.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1848.

N. XIV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung, das vom Durchlauchtigsten Inspections-Hofe an das Oberappellations-Gericht zu Zerbst erlassene Rescript wegen Beseitigung der bei demselben eingetretenen Geschäfts-Stockung betreffend, d. d. 30. August 1848.

Nachstehendes von dem Durchlauchtigsten Inspections-Hofe an das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische und Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Zerbst erlassene Rescript wegen Beseitigung der durch die Erledigung einiger Richterstellen in der Geschäfts-Ordnung des gedachten Oberappellations-Gerichts eingetretenen Stockungen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. August 1848.

Fürstl. Schwarzb. Regierung, Justiz-Abtheil.

E. Schwarz.

G. Bamberg.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

für Uns und im Auftrage Unseres Herrn Veters, des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, sowie des Herzoglichen Gesamtthauses Anhalt eröffnen dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte zu Zerbst, wie die sämtlichen zu dem Oberappellations-Gerichte verbundenen Höfe zur Beseitigung der in dem Geschäftsgange desselben eingetretenen Stockungen und, da die sofortige Wiederbesetzung der gegenwärtig daselbst erledigten Stellen auf Schwierigkeiten ge-

Fürstl. Schv. Ruteff. Gesetzsammlung IX.

stoßen ist, eine Uebereinkunft unter einander getroffen haben, in deren Gemäßheit Wir als damaliger Inhaber der Inspection Kraft der dem Ober-Appellations-Gerichte gegenüber Uns zustehenden landesherrlichen Dispensationsgewalt hiermit Folgendes verordnen:

1) Das Oberappellations-Gericht stellt von jetzt an in allen sowohl civilistischen als criminalistischen Spruchsachen, in welchen es bisher befugt und verpflichtet war, selbst zu erkennen, auswärtige Urtheile von deutschen Juristen-facultäten oder Schöppenstühlen ein; in gleicher Weise hat es bezüglich aller derjenigen Spruchsachen zu verfahren, welche bei ihm aus früheren Zeiten her noch unerledigt vorliegen.

2) Dasselbe Verfahren ist einzuschlagen bezüglich derjenigen Beschwerden über verweigerte Rechtsanhilfe, welche bei dem Oberappellations-Gerichte bereits eingegangen sind oder noch eingehen und ist zugleich das Letztere verpflichtet, die über jene Beschwerden eingeholten Gutachten seiner Bescheidung zu Grunde zu legen.

Damit übrigens jene Gutachten über Justizverweigerung möglichst beschleunigt werden, so wird das Anhalt-Deßauische Gouvernement mit einigen näher gelegenen deutschen Facultäten in Communication treten und sich mit ihnen über die möglichste Beschleunigung der obigen responsa einigen, weshalb in dieser Beziehung dem Oberappellations-Gerichte noch nähere Anweisung zugehen wird.

3) Die Beschwerden über verzögerte Rechtspflege dagegen werden von dem Oberappellations-Gerichte in seiner damaligen collegialischen Verfassung nach wie vor erledigt, was auch in allen denjenigen Fällen zu geschehen hat, wo das Collegium als processleitender Richter ein Decret erläßt.

4) In solchen Fällen, wo die Partheien selbst in Civilsachen auf Einholung auswärtiger Urtheile angetragen haben, bleibt es bezüglich der Kostentragung bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Erschiebt dahingegen die Beforderung in Civil- und Criminalsachen in Folge der obigen Bestimmungen sub 1 und 2, so werden diejenigen Kostenmassen, welche durch die Einholung des auswärtigen Urtheils resp. Gutachtens über den Betrag, welcher zu bezahlen gewesen sein würde, wenn das Oberappellations-Gericht selbst erkannt resp. beschieden hätte, verursacht sind, zunächst aus den Ueberschüssen der Subsistations- und Sportel-Casse getragen.

Falls dieserhalb noch Zuschüsse nöthig sein sollten, so werden dieselben in derjenigen Weise aufgebracht, in welcher die Bedürfnisse des Oberappellations-Gerichts bisher beschafft worden sind. In allen denjenigen Fällen, wo überhaupt

Kosten von den Partheien oder Angeschuldigten nicht beizubringen sind, werden dieselben aus den obigen Oberappellations-Gerichtsfonds in gleicher Weise getragen.

Gleichzeitig erhält das Oberappellations-Gericht noch Auftrag, die betreffenden Landesjustizcollegien von dem Inhalte dieses Rescripts in der Art in Kenntniß zu setzen, daß es den Letzteren überlassen bleibt, ob und wie weit sie eine öffentliche Bekanntmachung für gerignet halten, und geben Wir schließlich dem Oberappellations-Gerichte in Hinblick auf die Bestimmung in §. 66. sub 4. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung und, um einem zu häufigen und schädlichen Wechsel in den Principien vorzubeugen, noch auf, bei Versendung der Acten zum auswärtigen Spruche diejenigen Entscheidungen aus den 10 letzten Jahren, durch welche die in Frage stehenden Controversen vom Oberappellations-Gerichte entschieden sind, unter Bezugnahme auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung beizulegen.

Kudelsstadt, den 28. Juli 1848.

Jr. Günther, K. u. K.

Reder.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1848.

N. XV. Provisorische Verordnung,

die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangszu-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend, d. d. 21. September 1848.-

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

berordnen hiermit in Folge der mit den Regierungen sämtlicher übrigen Zollvereinsstaaten eingegangenen Verabredungen Folgendes:

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. December d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingeht oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1848 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben.

Tarif- Vo- sitton.	Benennung der Gegenstände.	Maasß, sob der Verzol- lung.	Zollsaß.				Zufschlag.			
			Nach dem 14 Tblr Fuß.		Nach dem 24½ Fl. Fuß.		Nach dem 14 Tblr Fuß.		Nach dem 24½ Fl. Fuß.	
			tbl.	fl.	fl.	kr.	tbl.	fl.	fl.	kr.
30 ^a	Seidene Zeug- und Strumpfwaren, Tücher (Shawls), Plenden, Spitzen, Betinet, Flor (Gaze), Vofamentier-, Anoyfmader-, Sticker- und Buzwaren, Gefühnste und Treffen-Waaren aus Metallsäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (acht oder unacht) Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (houvre de soie), oder Seide und Floretseide . . .	1 Cntr.	110	—	102	30	110	—	192	30
30 ^b	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder . . .	1 Cntr.	55	—	06	15	10	—	17	30
41 ^b	Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, dergleichen alles gefärbte Garn . .	1 Cntr.	8	—	14	—	2	—	3	30

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Frankenhäusen, den 21. September 1848.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. d. S.

Röber.

G. Schwarz.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1848.

M. XVI. Bekanntmachung.

Nachstehende Gesetze u. der provisorischen Centralgewalt werden anordnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. October 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim-Raths-Collegium.

Höher,

Albert Hof

G e s e t z,

betreffend die Verkündung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichöverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichöverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Fürstl. Schw. Höchsth. Gesammung IX.

10

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Feuser. v. Beckerath. Dudenwig. W. Wohl.

Verordnung,

betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes vom 27. September 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
W. Wohl.

Verfügung

des Reichsministeriums der Justiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt:

I.

Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes“ errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeltlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
H. Wohl.

Dr. Reuenius.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1848.

N. XVII. Verordnung,

die Abkürzung des Kanzleystils betreffend, vom 27. October 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

verordnen zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Kanzleystils hiermit Folgendes:

§. 1.

Soll bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben zweckmäßige Kürze und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste betrachtet werden.

§. 2.

Die Berichte an Unser Geheim- Rath's Collegium und die oberen Landes- und Cameral- Behörden, auch alle Eingaben der Partheien oder Privatpersonen an die ebengenannten Dicasterien sowol, als an die Unterbehörden sollen mit Wegfall der jetzt gebräuchlichen Ehrerbietungs- Titel „hochpreislich“, „hochlöblich“, „wohlloblich“, bloß den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung „Fürstlich“ sowol zur Anrede als Aufschrift erhalten.

§. 3.

Die bisher üblich gewesenenen Schlussformeln „in Ehrerbietung“, „in Hochachtung“, Fürstlicher hochpreislicher Regierung ic.“, „Fürstlichen wehrlöblichen Justizamt ic.“ „unterthäniger“, „gehorsamer“ fallen künftig weg und schließen die Eingaben einfach mit Bezeichnung der Behörde oder der Person, von welchen sie herrühren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenlich beige-
drucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. October 1848.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. d. S.
Riderr. G. Schwarzg.

XVIII. Verordnung,

betreffend die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zoll-Tarifs,
d. d. 27. October 1848.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu
Schwarzburg u. s. w.

verordnen in Folge einer unter den Regierungen der zu dem Gesamt-Zoll-
Vereine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung hiermit Folgendes:

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegen-
wärtig Berathungen in Frankfurt a. M. stattfinden, so wird die Herausgabe eines
neuen berichtigten Vereins-Zoll-Tarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende
neue Tarif-Periode ausgesetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1848, 1847
und 1846 (Bes. Sammlung vom Jahre 1845 Nr. XVIII.) erlassene Zoll-Tarif,
sowie die denselben ergänzenden Erlasse

- 1) vom 31. October 1845 (Bes. Sammlung Nr. XIX.), betreffend die provi-
sorische Erhöhung des Eingangszolls von einigen Gegenständen, und zwar
für einzelne zu den kurzen Waaren (2te Abth. pos. 20 des Tarifs) gehörige
Artikel, für lederne Handschuhe (pos. 21 d), für Franzbranntwein (pos. 25h)
und für Papiertapeten (pos. 27 d);

2) vom 30. October 1840 (Ges. Sammlung Nr. XIX.), betreffend die Abänderung mehrerer Tariffätze, und zwar:

a) in der zweiten Abtheilung:

der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2) Farbhölzer (pos. 5) geknoppertes Eisen (pos. 6) Leinengarn, Leinwand und andere Leinentwaaren (pos. 22) Vieh (pos. 39);

b) in der 3. Abtheilung:

des Transitzollsatzes für Salz;

3) vom 11. Juni 1847 (Ges. Sammlung Nr. XXII.) betreffend den Eingangszoll von Del in Fässern (pos. 26);

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Ebenso werden die in dem Anhang zu dem gedachten Zoll-Tarif (Ges. Sammlung vom Jahr 1845 Nr. XX.) und in dem Gesetze vom 4. Mai 1847 (Ges. Sammlung Nr. XVII.) bestimmten Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen auch vom 1. Januar 1849 an noch ferner erhoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. October 1848.

Friedrich Günther,

(L. S.)

F. J. S.

Röder.

U. Schwarz.



N. XIX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheime-Raths-Collegium, die erweiterten Abfertigungs-
Befugnisse der Uebergangsstelle zu Kreuzburg betreffend,
d. d. 27. October 1848.

Nachdem der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Receptur in Kreuzburg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Waaren, welche ihrer Gattung nach der Uebergangsabgabe unterliegen, von jetzt ab ertheilt worden ist, so wird solches unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachung vom 15. December 1841 (Gesetz-Sammlung Nr. XXXI.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. October 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

Höber.

Albert Hof.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1848.

Nr. XX. Bekanntmachung.

Durch nachstehenden Abdruck bringen wir die im 2. 3. und 4ten Stücke des Reichsgesetzblattes publicirten sechs Reichsgesetze vom 30. September resp. 10. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 3. November 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimraths-Collegium.

Höher.

Albert Köp.

G e s e t z,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassungsgebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 20. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassungsgebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Fürstl. Schwe. Ratheiß. Versammlung X.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethaneu Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
H. Wobl.

Verordnung

betreffend eine Matrikularumlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 30. September 1848.

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Wackerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. September 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrifel wie folgt:

	fl.	fr.		fl.	fr.
N ^o 1. Oesterreich	35797	26		Transport	116209 36
„ 2. Preußen	36130	—	N ^o 20. Oldenburg	893	16
„ 3. Bayern	13430	46	„ 21. Anhalt-Deßau . .	199	54
„ 4. Königreich Sachsen .	4530	16	„ 22. „ Bernburg . . .	139	52
„ 5. Hannover	4928	—	„ 23. „ Göttingen . . .	122	32
„ 6. Württemberg	5268	10	„ 24. Schwarzb. Sondersh.	170	20
„ 7. Baden	8775	12	„ 25. „ Rudolstadt . .	203	38
„ 8. Kurhessen	2143	50	„ 26. Hohenz. Hefingen .	54	44
„ 9. Großherz. Hessen . .	2338	44	„ 27. Riechenstein . . .	20	56
„ 10. Holstein u. Lauenburg	1859	4	„ 28. Hohenz. Sigmaringen	134	14
„ 11. Luxemburg u. Limburg	957	20	„ 29. Waldeck	195	50
„ 12. Braunschweig . . .	791	18	„ 30. Ruß d. L. . . .	84	—
„ 13. Mecklenb. Schwertin .	1351	32	„ 31. Ruß j. L. . . .	197	6
„ 14. Nassau	1143	2	„ 32. Schaumburg-Lippe .	79	16
„ 15. Sachsen-Weimar . . .	758	48	„ 33. Lippe	272	4
„ 16. „ Coburg-Gotha . . .	421	20	„ 34. Hessen-Homburg . .	75	30
„ 17. „ Weimingen	434	8	„ 35. Lübeck	153	28
„ 18. „ Altenburg	370	44	„ 36. Frankfurt	180	28
„ 19. Mecklenburg-Strelitz	270	56	„ 37. Bremen	183	6
Transport	116209	36	„ 38. Hamburg	490	—
			Summa fl.	120000	—

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Bederath.

Begehrt.

G e s e z

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffodert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung aufhört, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volkversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsizes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widerseßlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der

Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzunglokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzunglokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgraffschaft Hessen-Homburg, in dem königlich Preussischen Kreise Wehlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
H. Mohl.

Verordnung,

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckersath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. — (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der untern 3. Rai d. S. ergänzten Matrikel wie folgt:

	fl.	kr.	Thaler Preuß. Gr.	gr.	pf.
1. Oesterreich	1,566,138	33	804,930	9	4
2. Preußen	1,580,080	50	903,249	18	6
3. Königreich Sachsen	198,198	49	113,256	14	1
4. Bayern	587,980	51	335,994	5	11
5. Hannover	215,599	12	123,199	10	2
6. Württemberg	230,482	26	131,704	7	6
7. Baden	165,165	41	94,880	11	10
8. Kurhessen	93,792	25	53,585	20	—
9. Großherzogthum Hessen	102,320	5	58,468	18	8
10. Holstein und Lauenburg	59,450	39	33,976	28	3
11. Luxemburg und Limburg	41,883	12	23,933	7	10
12. Braunschweig	34,618	44	19,782	3	10
13. Mecklenburg - Schwerin	50,129	19	33,788	5	5
14. Nassau	50,007	3	28,575	13	8
15. Sachsen - Weimar	33,198	12	18,970	13	9
16. " Coburg - Gotha	18,432	30	10,532	25	7
17. " Meiningen - Hilburghausen	18,991	3	10,853	22	4
18. " Altenburg	16,219	16	9,268	4	8
19. Mecklenburg - Strelitz	11,853	46	6,773	17	7
20. Oldenburg	36,455	2	20,831	13	6
21. Anhalt - Dessau	8,745	1	4,907	4	9
Transport	5,129,309	45	2,931,068	13	2

		fl.	fr.	Thaler West. Gel.	gr.	pf.
	Transport	5,129,369	46	2,891,008	18	2
22.	Anhalt-Bernburg	6,118	44	3,400	12	6
23.	" Cöthen	5,360	17	3,003	—	8
24.	Schwarzburg-Sondershausen . .	7,451	47	4,258	4	10
25.	" Rudolstadt	8,908	32	5,000	17	10
26.	Hohenzollern-Hechingen	2,394	54	1,308	15	0
27.	Liechtenstein	916	1	523	13	—
28.	Hohenzollern-Sigmaringen . . .	5,873	17	3,356	5	—
29.	Waldeck	8,568	18	4,800	6	1
30.	Reuß ältere Linie	3,675	46	2,100	13	—
31.	Reuß jüngere Linie	8,622	29	4,927	3	10
32.	Schaumburg-Lippe	3,468	29	1,961	29	8
33.	Elbe	11,002	10	6,801	7	2
34.	Hessen-Darmstadt	3,303	10	1,887	18	3
35.	Lübeck	6,713	59	3,836	16	10
36.	Frankfurt	7,903	11	4,516	8	—
37.	Bremen	8,010	32	4,577	13	5
38.	Hamburg	21,438	30	12,250	17	3
	Summe	5,250,000	—	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Wederath.

Seibohel.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1848.

N. XXI. Bekanntmachung.

Nachstehend werden die im 5ten Stücke des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 24. November 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

Röder,

Albert Hof.

G e s e t z,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsoberweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und dergleichen offenen Gängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodore's Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Winipel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 33. September, 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Dudwig.

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{31. Juli}{18. November}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{31. Juli}{18. November}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Dudwig.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahr 1848.

M XXII. Gesetz,

die Emission von Cassenbilletts für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend, vom 10. November 1848.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u., haben unter Zustimmung Unseres getreuen Landtags beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Um die durch die Zeitereignisse veranlaßten außerordentlichen Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, ohne dabei die Kräfte der Staatsangehörigen durch Ausschreibung neuer Auflagen, die bei den gegenwärtig stöckenden Handels- und Gewerbsverhältnissen denselben doppelt fühlbar werden würden, in Anspruch zu nehmen, soll für Unser Fürstenthum ein Papiergeld im Nominal-Betrage von

Zweimal Hundert Tausend Thalern im 14 Thalerfuß
= 250,000 Gulden

angefertigt und in Umlauf gebracht werden.

§. 2.

Dieses Papiergeld wird in Cassenbilletts, welche auf den Inhaber lauten, angefertigt werden und in unverzinslichen Stücken zu Einem Thaler bestehen. Die Beschreibung desselben ist aus der Beilage sub A ersichtlich.

§. 3.

Die Garantie dieses Papiergeldes übernimmt der Staat.

§. 4.

Die Cassenbilletts sind dem Metallgelde des Fürstenthums gleich zu achten und wie dieses bei allen Zahlungen in und aus öffentlichen Cassen, sowie im Verkehre

des Landes überhaupt zu ihrem vollen Kennwerthe unweigerlich anzunehmen, sofern nicht in einzelnen Fällen die Zahlung in klingender Münze ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 5.

Die Cassenbillets können jederzeit bei Unserer Landescasse gegen gangbare Silbermünzen ohne Aufgeld umgetauscht werden.

§. 6.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Cassenbillets werden nur dann gegen brauchbare umgetauscht, wenn deren Werthsbetrag, Nummer und Richtigkeit unzweifelhaft zu erkennen ist.

§. 7.

Die Zurückziehung und Vernichtung der Cassenbillets soll allmählig mittelst eines angemessenen Tilgungsfonds erfolgen. Das Nähere in dieser Beziehung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 8.

Eine Emittirung neuer Cassenbillets kann nicht anders als unter gleichzeitiger Einziehung der im Umlauf befindlichen und nur mit ständischer Zustimmung stattfinden.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. December 1848.

Friedrich Günther,

(L. S.)

F. d. C.

Ritter.

G. Schwarz.

▲
Beschreibung des Cassenbillets.

A. Größe: 4,083 Zoll rheinl. breit, 2,817 Zoll rheinl. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung: Arabesken von 0,634 Zoll rheinl. Breite auf blaßblauem Unterdruck. In der Mitte des obern Theils der Einfassung befindet sich der schwarzburgsche, schwarzgedruckte Doppeladler ohne Gabel und Kamm unmittelbar auf dem blaßblauen Unterdruck. In der Mitte des untern Theils der Einfassung zeigt sich eine 0,807 Zoll rheinl. breite Oeffnung, in welcher mit ganz kleiner Diamant-Antiqua folgende Strafanndrohung:

Wer dieses Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu 8 Jahren zu belegen, hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe desselben Grades bis zu zehn Jahren zu erkennen.

angebracht ist. Diese Oeffnung wird oben durch einige in das innere Feld und die darin ersichtlichen Namensunterschriften hineinlaufenden Züge geschlossen.

II. Inneres Feld. Dasselbe hat keinen Unterdruck.

- a) Oben in der linken Ecke steht das N^o. Zeichen mit beige geschriebener Ziffer.
- b) In der rechten Ecke: Lit. mit Skelet. Schrift, A. (B. C. etc.) mit Antiqua.
- c) Darunter die Werthbezeichnung: Ein Thaler, in gothischer Schrift mit Lichtlinien, auf beiden Seiten mit vier schwarzen Zügen.
- d) Darunter stehen die Worte: im 14 Thaler Fuhr, mit kleiner Antiqua-Schrift.
- e) Dann folgt die Bezeichnung: Fürstl. Schwarzburg. Cassenbillet.
- f) Dann folgt die Zeile:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848.
in Nonpareille Gothisch, darunter:

- g) Rudolstadt, den 4. December 1848. mit Perl Antiqua.
- h) Links darunter zeigt sich die Fac. Simile-Unterschrift des Commissarius: Th. Schwarz, rechts dergleichen des Cassiers: H. Bamberg. Die Worte „Commissarius“ und „Cassier“ unter den Namen sind mit Perl Curfschrift gedruckt.

C. Rückseite. Guillochirter Untergrund mit rothbräunlichem Lendruck. (Wasserlinien mit wolkenähnlichen Unterbrechungen). In der Mitte der Rückseite steht abermals die Werthbezeichnung: Ein Thaler in gothischer Schrift von Canon-Größe.

N. XXIII. Bekanntmachung.

der K. Regierung wegen erfolgter Verleihung der Rechte einer moralischen Person und milden Stiftung an den hier neu errichteten Bürger-Hilfsverein, vom 27. November 1848.

Nachdem **Serenissimus** dem hier gebildeten Bürgerhilfsvereine die Rechte einer moralischen Person und milden Stiftung beizulegen geruht haben, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. November 1848.

Fürstl. Schwarzb. Regierung, Verwalt. Abtheil.

H. Schwarz.

Z. Oberlud.

XXIV. Gesetz,

die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthume und die künftige Ausübung der Jagd betreffend, vom 4. Decbr. 1848.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. s. w. ertheilen hiermit dem von dem getreuen Landtage wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthum und der künftigen Ausübung der Jagd vortragten und berathenen Gesetze Unsere landesherrliche Sanction und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Jagd hört auf ein Hoheitsrecht zu sein.

§. 2.

Die bisherige Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben.

Anmerkung: Die von der Reichsversammlung verhängte Aufhebung der Jagddienste, Jagdprohnen und andern Leistungen für Jagdwirthe ohne Entschädigung, wird im Gesetz über die Abfüßung der Fendallasten ihrem gehörigen Platz finden.

§. 3.

Ein dingliches Recht auf fremden Grundstücken zu jagen, kann künftig nicht mehr bestellt werden.

§. 4.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Aus Gründen des öffentlichen Wohls wird jedoch die Selbstausübung dieses Rechts nur dem Staate auf seinen zusammenhängenden Grundstücken von 200 preussischen Morgen und darüber ausdrücklich zugestanden. Alle anderen jagdberechtigten Persönlichkeiten im Staate dagegen, üben ihre Jagdberechtigung auf dem übrigen in einer Flurmarkung liegenden Flächenraum bloß durch die Gesamtheit der Gemeinde aus, zu der sie gehören.

Anmerkung. Die durch die Vertikalität bedingten Ausnahmsbestimmungen für die unterherrschaflichen Maltungen sind in §. 27. zu lesen.

§. 5.

Auf Privatgrundstücken unter 200 preussischen Morgen Flächengehalt, welche von Staatsgrundstücken von 200 preussischen Morgen und darüber ganz umschlossen werden, übt dagegen der Staat die Jagdberechtigung ausschließlich aus, ohne zu einer Entschädigung verbunden zu sein.

Grundbesitzungen, welche bisher von einem Gemeindeverband ganz ausgeschlossen waren, werden durch geeignete Verordnungen mit einem solchen verbunden.

§. 6.

Ausländer und Auswärtige werden durch bloßen Grundbesitz und Grundeigenthum in einer Flurmarkung darin nicht jagdberechtigt.

§. 7.

Dem Staate bleibt vorbehalten zu bestimmen, wie und unter welchen Bedingungen er seine Jagdberechtigung am Vortheilhaftesten für die Staatcasse verpachten will.

§. 8.

Den jagdberechtigten Grundeigenthümern der einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die Jagd in ihren Flurmarkungen gegen Lösung von Jagdkarten oder pachtweise und unter welchen näheren Bedingungen sie ausgeübt werden soll.

Den Preis der Jagdkarten bestimmen die jagdberechtigten Grundeigenthümer durch vom Ortsvorstand geleitete Abstimmung. Ueber die Verwendung der Jagderträge wird in gleicher Weise verfügt.

Unentgeltliche Ausübung der Jagd findet nicht Statt.

§. 9.

Bei Verpachtung der Staats- und Gemeinde-Jagden ist dahin Bedacht zu nehmen, daß derartige Pachtcontracte immer nur auf die Dauer eines Jahres, nach vorgängiger öffentlicher Ausbietung im Wege des Meistgebots und mit zuverlässigen und unbescholtenen Personen abzuschließen sind.

§. 10.

Zu Ausübung der Jagd auf den Grund gelöster Jagdkarten oder abgeschlossener Jagdpachtverträge ist jeder selbstständige, dispositivsfähige und heimathoberechtigte Einwohner, welcher den Staatsbürgerreid geleistet und seine Abgaben gehörig entrichtet hat, befugt. Ausgeschloffen sind alle Personen, welche Zucht- haussstrafe erlitten, oder durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind.

§. 11.

Die Bereinigung mehrerer Stadt- und Dorfgemeinde-Markungen in große Jagdreviere ist, zur Beseitigung der Möglichkeit, einen beträchtlichen Wildstand zu hegen, unter keinem Verhältniß gestattet.

§. 12.

Die niedere Jagd beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 31. Januar jeden Jahres.

§. 13.

Hegung des Fehwildeß findet gar nicht mehr statt.

§. 14.

Wildschaden wird nicht mehr vergütet.

§. 15.

Die Jagdberechtigung als Ausfluß der Rechte des Grundeigenthums ist ein unveräußerliches Recht, welches unter keinem Titel auf andere Rechtssubjecte übertragen werden kann.

§. 16.

Das Recht der Vor- und Mitjagd ist auf dem Bereiche des ganzen Fürstenthums ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 17.

Ebenso das Recht der Keppel- und Gnadenjagd.

§. 18.

Ebenso das Recht der Jagd- und Wildfolge. Das in einem andern Bezirk angeschossene Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niedersfällt oder getödtet wird.

§. 19.

Alle Jagddeputate sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 20.

Die jetzt bestehenden Pachtverträge über Jagden, welche durch dieses Gesetz in andere Hände übergeben, sind ebenso wie Kaufverträge über das auf solchen Jagden zu erlegende Wild als aufgelöst zu betrachten. Eine Entschädigung der Jagdpächter und Wildkäufer findet nicht statt.

§. 21.

Auf Grundstücken, welche die Besitzer, insofern sie durch Rechte dritter Personen daran nicht verhindert werden, mit einer Mauer oder mit einer dichten zum Schutze des betreffenden Grundstücks errichteten Einfriedigung und mit verschließbaren Thüren versehen haben, üben dieselben die Jagd ausschließlich aus.

§. 22.

Der Vogelfang als Zubehör der Jagd, ist nach Anordnung der vorhergehenden und sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 23.

In der Jagdberechtigung liegt nicht auch das Recht, Anderen die Einsammlung von zur Aefung des Wildes dienenden Waldfrüchten zu verbieten.

§. 24.

Die Ausübung der Jagd durch Anwendung von Fallen, Leikereisen und anderen Hülfsmitteln, auf eine für Menschen und Hausthiere gefährliche Weise, ist verboten.

§. 25.

Dem Eigenthümer einer Waldung ist unter allen Verhältnissen zu gestatten, die erstere, zum Zweck der Beaufsichtigung, entweder selbst mit Schießgewehr zu begehen oder durch sein Forstschuppersonal begehen zu lassen.

§. 26.

Jagdverbrechen und Jagdpolizeivergehen werden nach den bestehenden Gesetzen geahndet.

§. 27.

Die Ausübung der Jagdberechtigung in den unterherrschaftlichen Waldungen anlangend, so mußte wegen der dortigen Dertlichkeit, welche die Ueberweisung der Jagd an die Gemeinden schlechterdings nicht gestattet, folgende Ausnahmestimmung zum Gesetz erhoben werden:

Die sämtlichen dort belegenen Waldungen werden durch eine vom Ministerium zu ernennende Commission in mehrere geeignete Districte abgetheilt. Auf denselben ist der Staat ausschließlich jagdberechtigt, hat aber die Verpflichtung auf sich, die diesferhalbige Jagd nach Anordnung des §. 7. des Gesetzes zu verpachten und die Eigenthümer der in den einzelnen Districten liegenden Privatgrundstücke nach Verhältnis ihrer Größe, von dem Pachtvertrage zu entschädigen.

Rücksichtlich der unterherrschaftlichen Feldjagden und sogenannten Feldhöizer dagegen, bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 28.

Veränderungen dieses Gesetzes, welche in Folge der Erlassung reichsgesetzlicher Jagdverordnungen möglicherweise eintreten können, begründen durchaus keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

§. 29.

Dieses Gesetz tritt sofort nach Bekanntmachung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die Jagdordnung vom 9. Juni 1703, werden hiermit außer Gültigkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenschaftlich beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 4. December 1848.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. v. S.

Riderr.

G. Schwarz.

№ XXV. Veränderung

des Gesetzes vom 11. März 1840 wegen eines Nachtrags zum Sabbath-Mandate, d. d. 7. December 1848.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. s. w. verordnen auf den Antrag des getreuen Landtags hiermit Folgendes:

Die in §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1840 wegen eines Nachtrags zum Sabbath-Mandate (Ges. Samml. 1840 № XVII.) enthaltene Bestimmung, daß an Sonn-, Fest- und Ruhetagen nur das lärmende Jagen überhaupt sowie das Jagen während des öffentlichen Gottesdienstes in den in der Nähe gelegenen Kirchen zu unterbleiben hat, wird hiermit dahin erweitert, daß an den gedachten Tagen alles Jagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 fl. 30 kr. = 2 Thlr. Cour. oder verhältnismäßiger Arbeitsstrafe zu unterlassen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenschaftlich beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. December 1848.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. v. S.

Riderr.

G. Schwarz.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahr 1848.

Nr. XXVI. Bekanntmachung

Die im 7ten Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes enthaltenen Verordnungen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. December 1848.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

Röber,

Albert Kosi.

Ausgegeben Frankfurt a. M., den 4. December 1848.

Verordnung,

die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend;
vom 27. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§. 3.

Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. **Wucher.**

Der Reichsminister der Finanzen
v. **Bedetzath.**

Fürstl. Schn. Rutest. Gesammung X.

15

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzuliegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzuliegende Summe von 1,750,000 fl. — (1,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	fr.	Thaler Preuß. Gr.	gr.	pf.
1.	Oesterreich	522,040	11	298,312	3	1
2.	Preußen	520,805	37	301,083	6	2
3.	Bayern	195,000	37	111,908	2	—
4.	Königreich Sachsen	60,000	16	37,752	4	9
5.	Hannover	71,866	24	41,066	15	5
6.	Württemberg	76,827	20	43,001	12	6
7.	Baden	55,055	14	31,169	3	11
8.	Kurhessen	31,264	8	17,865	6	8
9.	Großherzogthum Hessen	34,100	42	19,480	16	3
10.	Holstein	18,058	7	10,318	27	8
11.	Lauenburg	1,761	46	1,006	21	9
12.	Luxemburg und Limburg	13,961	4	7,977	22	7
13.	Braunschweig	11,530	34	6,504	1	4
14.	Mecklenburg-Schwerin	19,700	46	11,262	21	10
15.	Rassau	16,860	1	9,525	4	7
16.	Sachsen-Weimar	11,000	6	6,323	14	7
17.	„ Coburg-Gotha	6,144	10	3,510	28	6
18.	„ Meiningen-Hildburghausen	6,331	21	3,617	27	4
19.	„ Altenburg	5,400	25	3,089	11	7
20.	Mecklenburg-Strelitz	3,951	15	2,257	25	10
21.	Oldenburg	12,151	41	6,943	24	6
	Transport	1,706,874	54	975,347	2	10

